



## FACHINFO ALLEINERZIEHENDE – Nr. 01

# Alleinerziehend in der Berufsausbildung

Stand 12.06.2026

Alleinerziehende in der Berufsausbildung haben in Deutschland einige besondere rechtliche Ansprüche und Unterstützungen, weil sie gleichzeitig für ein Kind sorgen und eine Ausbildung absolvieren.

### Anpassung der Arbeits- und Prüfungszeiten

Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 8 BBiG) kann die Ausbildungszeit verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt – dazu zählt die Betreuung eines Kindes.

- **Pausierung** der Ausbildung möglich: Beschäftigungsverbot während der Mutterschutzfristen und Anspruch auf Elternzeit (mit Kündigungsschutz)
- Anspruch auf **Teilzeitausbildung** (§ 7a BBiG): Reduzierung der tägl. oder wöchentliche Arbeitszeit für den gesamten oder nur einen bestimmten Zeitraum der Ausbildung um bis zu 50 Prozent. Dadurch kommt es zur Verlängerung der Ausbildung (allerdings nur höchstens bis zum Eineinhalbfachen der Dauer).
- **Nachteilsausgleich bei Prüfungen**: Verlängerung der Prüfungszeit, Möglichkeit von zusätzlichen Pausen (z.B. fürs Stillen) oder gar Verschiebung der Prüfung (z.B. um den Geburtszeitraum, bei fehlender Kinderbetreuung oder Krankheit) bei Bedarf auf Antrag möglich (Ansprechpartner ist die zuständige IHK/HWK)

### Ausbildungsförderung

**Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** ist eine staatliche Förderung der Agentur für Arbeit, welche an eine laufende Berufsausbildung geknüpft ist:

- Die Höhe richtet sich nach dem eigenen Einkommen, dem Einkommen der Eltern und dem Einkommen des anderen Elternteils des gemeinsamen Kindes
- Unterhaltsansprüche werden angerechnet
- Eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten ist möglich

**Voraussetzungen** für BAB – Die auszubildende Person:

- befindet sich in einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- lebt nicht mehr im Haushalt der Eltern
- ist über 18 Jahre alt oder verheiratet oder hat mindestens ein eigenes Kind

BAB wird in der Regel nur für die Erstausbildung bewilligt.

### **Wichtig:**

#### **Kombination mit anderen Leistungen (zeitgleich):**

- BAB + BAföG → geht nicht
- BAB + Kindergeld (für Azubi <25 J. und deren Kind) → geht
- BAB + Kinderzuschlag für das eigene Kind → geht
- BAB + Wohngeld → geht nur über das Kind
- BAB + Grundsicherung → geht ergänzend; BAB ist vorrangig

## **Unterhaltsansprüche**

Es kann sowohl (noch) eigener Anspruch auf Unterhalt, als auch für das Kind bestehen.

### **Eigene Unterhaltsansprüche:**

- **Gegenüber den eigenen Eltern:** Es besteht Anspruch auf angemessene Erstausbildung (§§ 1601 ff. BGB). Sofern unterhaltspflichtige Angehörige (z.B. Eltern) die Auskunft ihrer Einkommensverhältnisse nicht erteilen oder ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, kann beim Amt für Ausbildungsförderung ein Antrag auf Vorausleistung gestellt werden. Ausbildungsvergütung und staatliche Leistungen werden angerechnet.
- **Gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten:** Ehegatten sind sich bis zur Scheidung gegenseitig zur finanziellen Unterstützung verpflichtet (§ 1361 BGB). Diejenigen, die ihre Ausbildung wegen Familienarbeit abgebrochen haben oder nach einer längeren Familienpause nicht wieder in den Beruf zurückkehren können, haben i.d.R. Anspruch auf (Weiter-)Finanzierung der Berufsausbildung durch Ausbildungsunterhalt (§ 1575 BGB). Dieser Anspruch kann auch über die Scheidung hinaus bestehen (s.u. typische Fallstricke).
- **Gegenüber dem anderen Elternteil des eigenen Kindes (ohne Ehe):** bis zum dritten Lebensjahr des Kindes besteht Anspruch auf Betreuungsunterhalt, wenn aufgrund der Betreuung nicht (voll) gearbeitet werden kann (§ 1615I BGB).

**Kindesunterhalt:** Der Anspruch auf Unterhalt für das eigene Kind gilt vorrangig gegenüber eigenen Unterhaltsansprüchen durch das andere Elternteil. Sollte der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt zahlen, kann beim zuständigen Jugendamt **Unterhaltsvorschuss** beantragt werden.

### **Wichtig:**

Den Unterhaltsanspruch frühzeitig aktiv geltend machen, denn:

- Anspruch besteht erst ab dem Monat der Aufforderung zur Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Unterhalt ist vorrangig gegenüber Sozialleistungen

## Mögliche Leistungen im Überblick

<p>Wohngeld / Kinderwohngeld</p>	<p>Anspruch auf Zuschuss zur Miete/Wohnkosten kann bestehen, wenn die antragstellende Person keine Grundsicherung bezieht und im Sinne der BAB nicht förderfähig ist. BAB ist vorrangig zu beantragen.</p> <p>Wird die Alleinerziehenden selbst von Wohngeld ausgeschlossen, besteht die Möglichkeit, Wohngeld für das Kind zu beantragen.</p>	<p>→ <a href="https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW">https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW</a></p>
<p>Kinderzuschlag für das eigene Kind</p>	<p>Anspruch kann bestehen, sofern die alleinerziehende Person ein monatliches Bruttoeinkommen von mind. 600 € hat. Die Höhe liegt bei 297 Euro/Monat pro Kind.</p>	<p>→ <a href="https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse">https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse</a></p>
<p>Unterhaltsvorschuss</p>	<p>Anspruch auf Ersatzleistung des Staates für Kinder (0-11 Jahre; von 12-17 Jahren nur bei mind. 600 € Einkommen) kann bestehen, wenn kein oder nur wenig Kindesunterhalt bezahlt wird.</p>	<p>→ <a href="https://www.familienportal.nrw.de/unterhaltsvorschuss">https://www.familienportal.nrw.de/unterhaltsvorschuss</a></p>
<p>SGB II-Leistung</p>	<p>Reicht das Einkommen nicht aus, können Auszubildende aufstockend zum BAB Grundsicherung beantragen.</p> <p>Anspruch auf Mehrbedarf und einmalige Leistungen (z. B. Einmalige Zuschüsse für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausrüstung) sind auch neben dem BAB-Bezug möglich.</p> <p>Bei Alleinerziehenden ist die Höhe des Mehrbedarfs abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder (zw. 12 bis 60 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes).</p>	<p>→ <a href="https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/buergergeld/finanziell-absichern/voraussetzungen-einkommen-vermoegen">https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/buergergeld/finanziell-absichern/voraussetzungen-einkommen-vermoegen</a></p> <p>→ <a href="https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/leistungen-und-bedarfe-im-buergergeld.html#doc5790d24f-5902-41f7-ab75-d31bf87ea183bodyText3">https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/leistungen-und-bedarfe-im-buergergeld.html#doc5790d24f-5902-41f7-ab75-d31bf87ea183bodyText3</a></p>

## Typische Fallstricke

	<b>Problematik</b>	<b>Das ist jetzt zu tun</b>
<b>Eltern zahlen trotz Anspruch keinen Unterhalt – wird dieser dennoch beim BAB angerechnet?</b>	<p>Unterhaltsansprüche werden bei der Berechnung des BAB angerechnet. Das Einkommen der Eltern kann nur in Härtefällen außen vor bleiben, bspw. wenn kein Kontakt besteht oder vor der Ausbildung bereits länger selbständig gelebt und gearbeitet wurde.</p> <p>Die Agentur für Arbeit bietet allerdings bei ausbleibenden oder unzumutbar verspäteten Unterhaltszahlungen eine Vorleistung an. Das Geld wird dann direkt von den Eltern zurückgefordert.</p>	<p>Nachweise wie Zahlungsaufforderungen und Kontoauszüge zusammentragen. Antrag auf Vorleistungen beim Amt für Ausbildungsförderung stellen.</p>
<b>Wohnsitz mit Kind noch bei den Eltern – besteht trotzdem Anspruch auf BAB?</b>	<p>Die Voraussetzungen für den Anspruch auf BAB ist eigentlich ein eigener Haushalt. Alleinerziehende haben auch im Haushalt ihrer Eltern möglicherweise Anspruch auf BAB, sofern sie quasi als eigener Haushalt mit ihrem eigenen Kind gelten</p>	<p>Nachweis über finanzielle Eigenständigkeit (z.B. durch Kostenübernahme im Haushalt/Miete) vorlegen. Bei Ablehnung: Anspruch auf aufstockende Grundsicherung prüfen.</p>
<b>Pausierung der Ausbildung – was passiert mit dem Anspruch auf BAB?</b>	<p>BAB ist gebunden an die aktive Ausbildung und wird bei einer Pause nicht weitergezahlt (ausgenommen ist der Mutterschutz während der Ausbildung)</p>	<p>Anspruch auf andere Sozialleistungen wie Elternzeit oder Grundsicherung prüfen, nach der Pause Neubeantragung von BAB möglich.</p>
<b>Besteht Anspruch auf Ausbildungsunterhalt (§ 1575 BGB) auch nach der Scheidung?</b>	<p>Nach der Scheidung soll jeder selbst für sich sorgen (§ 1569 BGB). Dennoch kann auch nach der Scheidung Anspruch geltend gemacht werden, sofern die Ausbildung zielgerichtet für wirtschaftliche Unabhängigkeit ist. Wiederholungen oder Pausen können allerdings den Anspruch gefährden.</p>	<p>Ausbildung muss zeitnah nach der Scheidung starten, Ausbildung gut, mit klarer Perspektive begründen, Zusammenhang der Lebenssituation mit der Ehe/ Scheidung aufweisen.</p>
<b>Finanzielle Lücke nach Ausbildungsende</b>	<p>Die BAB endet mit dem letzten Tag der Ausbildung (auch bei Kündigung). Viele Sozialleistungen greifen erst zum Monatsanfang und benötigen längere Bearbeitungszeit.</p>	<p>Frühzeitig Antrag auf Sozialleistungen stellen, auch bei Kündigungsandrohung Beratung beim Jobcenter einholen.</p>

## ✓ Check List:

- Eigene Unterhaltsansprüche prüfen und geltend machen
- Kindesunterhalt geltend machen
- Frühestmöglich BAB bei der Agentur für Arbeit beantragen (keine rückwirkende Zahlung)
- Bei ausbleibender Unterhaltszahlung: Antrag auf Vorleistung bzw. Unterhaltsvorschuss beantragen
- Für BAB: eigene Haushaltsführung dokumentieren sofern noch bei den Eltern gewohnt wird (z.B. durch Überweisungen für Miete/Kostenbeteiligung)
- Anspruch auf weitere Sozialleistungen prüfen (Grundsicherung oder Wohngeld, Kinderzuschlag)
- Bei Bedarf Nachteilsausgleich vor Prüfungen beantragen
- Bei Bedarf Antrag zur Ausbildungsverlängerung stellen (bei zuständiger IHK/HWK)
- Ggf. rechtzeitig Weiterbewilligungsanträge stellen (BAB, Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld) – Bewilligungszeitraum steht in Bescheiden!

---

### Alleinerziehende sicher beraten

Die Landesfachstelle Alleinerziehende führt kostenfreie Online-Schulungen durch und erstellt Fachinfos für Beratungskräfte.

Der Verband allein erziehender Mütter und Väter Landesverband NRW (VAMV NRW) ist seit 2023 Träger der Landesfachstelle Alleinerziehende. Die Landesfachstelle Alleinerziehende wird vom NRW-Familienministerium gefördert.

**Weitere Infos unter:** [www.vamv-nrw.de/landesfachstelle](http://www.vamv-nrw.de/landesfachstelle)

Kontakt: VAMV NRW, Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen, [info@vamv-nrw.de](mailto:info@vamv-nrw.de)

